

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 16.09.2003

Beschluss-Nr.: V3427-SR64-03

Gegenstand:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Dresden S – 11, Dresden Friedrichstadt“ nach § 142 Baugesetzbuch

Beschluss:

1. Der Stadtrat billigt die Vorlage über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Dresden S – 11, Dresden Friedrichstadt“ auf der Grundlage des vorläufigen Abschlussberichtes über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuches für das Gebiet Friedrichstadt/Ostragehege (Anlage 1 der Vorlage).
2. Der Stadtrat beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches als Satzung (umfassendes Verfahren) (Anlage 2 der Vorlage).
3. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet Friedrichstadt/Ostragehege U – 02 (Einleitungsbeschluss) vom 28.01.1993 (Anlage 3 der Vorlage).
4. Der Stadtrat beschließt die Erarbeitung eines Erneuerungskonzeptes (einschließlich Kosten- und Finanzierungskonzept sowie Laufzeit der Sanierungsmaßnahme) und die Beschlussfassung durch den Stadtrat.


Roßberg
SEP. 2003
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/030/2016)

Sitzung am: 29.09.2016

Beschluss zu: V0959/16

Gegenstand:

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme
"Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt" nach §§ 136 ff. BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBi. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBi. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 77,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 3. November 2003 in Kraft.

Dresden, 29. SEP. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. SEP. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister